



Stellungnahme zum Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG) und Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)

Dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels - Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V., wurde die Möglichkeit gegeben, zu den vorgelegten Entwürfen für ein Thüringer Bibliotheksgesetz vom 09.11.2007 bzw. 02.04.2008 Stellung zu nehmen. Der Börsenverein ist der Dachverband der deutschen Buchbranche und ihrer Buchhandlungen und Verlage. Als sein thüringischer Repräsentant nimmt der Börsenverein gerne die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Gesetzesentwürfen zu äußern.

Der Börsenverein begrüßt die Initiative des Freistaats Thüringen, ein Bibliotheksgesetz zu verabschieden. Bibliotheken nehmen einen wesentlichen Kultur- und Bildungsauftrag wahr. Die Forderung nach einer strukturierten Bibliothekslandschaft mit definierten Aufgaben, die Förderung der Zusammenarbeit der Bibliotheken untereinander sowie der Bibliotheken mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie eine gesicherte finanzielle Ausstattung von Bibliotheken sind auch aus Sicht der Buchbranche unterstützenswerte Anliegen.

Die Belange der Buchbranche sind insbesondere durch die Ausweitung des § 12 Thüringer Pressegesetz auf digitale Pflichtexemplare im Entwurf des ThürBibRG berührt. Aus Sicht des Börsenvereins bedarf die Regelung zum digitalen Pflichtexemplar mindestens einer Ergänzung in der Gesetzesbegründung, die sich auf das Verfahren der Ablieferung sowie die Art der Zugänglichmachung/Nutzung bezieht (s.u. S. 3 und 4).

Grundsätzlich wünschenswert in einem Bibliotheksgesetz wären auch aus Sicht des Börsenvereins verbindlichere Regelungen zur Finanzierung öffentlicher Bibliotheken, wie sie auch die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ empfohlen hat.

■ Thüringer Bibliotheksgesetz - Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD

Bezüglich des klar strukturierten Gesetzesentwurfs der Fraktionen DIE LINKE und SPD hat der Börsenverein keine Änderungsempfehlungen oder Bedenken.

Im Gesetzestext werden u.a. die unterschiedlichen Bibliothekstypen definiert und zentrale Aufgaben der jeweiligen Bibliotheken genannt. Der Börsenverein begrüßt, dass die Leseförderung sowohl als Aufgabe der öffentlichen Bibliotheken ausdrücklich aufgeführt (§ 3 Abs. 2) als auch als Gegenstand von Kooperationen zwischen öffentlichen Bibliotheken und Schulen sowie Kindergärten und Horten benannt wird (§ 4 Abs. 2). In Anbetracht der Tatsache, dass 42 Prozent der deutschen Eltern ihren Kindern unter zehn Jahren nur unregelmäßig oder gar nicht vorlesen (Studie zum Vorleseverhalten der Stiftung Lesen, der „Zeit“ und der Deutschen Bahn aus 2007), ist die konkrete Aufgabenzuweisung und gleichzeitige Anerkennung der Bedeutung der Bibliotheken auf diesem Gebiet zu begrüßen. Leseförderung ist von elementarer Bedeutung für die gesamte Gesellschaft. Der Markt für Kinder- und Jugendbücher bewegt sich zwar in den letzten Jahren auf relativ hohem Niveau, hier sind es aber vor allem Eltern der sog. Mittelschicht, die ihren Kindern verstärkt Bücher kaufen und vorlesen. Leseförderung muss daher so breit wie möglich angelegt sein. In Kindergärten, Schulen und Bibliotheken muss weiter investiert werden, um die ‚Leseförderungs-Infrastruktur‘ und Sprach- und Leseeziehungsprojekte konsequent auszubauen.

Positiv zu bewerten ist weiter, dass in § 3 Abs. 1 S. 3 ein Anspruch auf Grundversorgung im Bereich öffentliche Bibliotheken normiert wird, zu dessen Realisierung die Gesetzesbegründung verschiedene Wege aufzeigt. Angesichts dessen, dass die Zahl der Bibliotheken in Thüringen (wie auch anderswo) seit 1989 erheblich gesunken ist, handelt es sich hierbei auch um ein wichtiges politisches Signal.



■ Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz - Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU

Die Anmerkungen des Börsenvereins zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU gelten § 2 Abs. 2 S. 2 (Aufgabenbeschreibung wissenschaftlicher Bibliotheken) sowie Artikel 3 (Pflichtexemplar von Netzpublikationen).

1. Aufgabenbeschreibung wissenschaftlicher Bibliotheken

Der Gesetzesentwurf enthält in § 2 Abs. 2 S. 2 die Feststellung, dass zu den besonderen Aufgaben wissenschaftlicher Bibliotheken für Forschung und Lehre „auch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für elektronisches Publizieren und der Aufbau digitaler Bibliotheken gehöre(n)“. Hiermit wird erstmalig und eher „en passant“ festgeschrieben, dass zu den Aufgaben wissenschaftlicher Bibliotheken auch das elektronische Publizieren gehöre.

In der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 wird hinsichtlich der Aufgaben der Bibliotheken für Forschung und Lehre zunächst grundsätzlich auf § 38 des Thüringer Hochschulgesetzes verwiesen. § 38 des Thüringer Hochschulgesetzes sieht vor, dass die Hochschulbibliotheken „die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsmedien *bereit[stellen]*“. Weiterhin werden die Aufgaben der Hochschulbibliotheken wie folgt beschrieben: „Die Hochschulbibliotheken *beschaffen, erschließen und verwalten* die Literatur und andere Informationsmedien und machen sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich *zugänglich*.“

Die Gesetzesbegründung zum ThürBibG führt weiter aus: „Im Bibliotheksgesetz hingegen besonders hervorgehoben wurden die neuen Dienstleistungen im Bereich des elektronischen Publizierens. Die Hochschulbibliotheken haben in den letzten Jahren den Aufbau und die Betreuung von Publikationsinfrastrukturen an der Hochschule in Form von Repositorien und Digitalen Bibliotheken betrieben. Die von den Bibliotheken an den Hochschulen aufgebauten Dienste werden zur Veröffentlichung von Hochschulschriften und anderen wissenschaftlichen Werken im Internet genutzt.“ Sodann wird auf das Stichwort ‚Open Access‘ bei öffentlich finanzierten Publikationen, das Internet als führendes Recherche- und Kommunikationsmedium sowie auch auf die Verwendungsrichtlinien der DFG verwiesen, denen zufolge „die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und dabei möglichst digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden.“

Der Börsenverein gibt zu bedenken, dass, während der Aufbau digitaler Bibliotheken eine konsequente Fortsetzung des bibliothekarischen Auftrags im digitalen Zeitalter ist, der Aufbau einer Infrastruktur für digitales Publizieren und damit die Übernahme verlegerischer Tätigkeiten weit darüber hinausgehen. Aus Sicht des Börsenvereins werden der öffentlichen Hand hiermit Aufgaben zugesprochen, die durch privatwirtschaftliche Unternehmen, d.h. Verlage, effizienter, nachhaltiger und kostengünstiger erfüllt werden (können). Als nur ein Beispiel aus Thüringen sei auf das Internetportal des Verlags und Datenbank für Geisteswissenschaften, Weimar, verwiesen (www.vdg-weimar.de), der Magisterarbeiten open access zugänglich macht. Auch die Tatsache, dass die DFG Open-Access-Veröffentlichungen erwartet, führt nicht zwangsläufig zu dem Schluss, dass deren Realisierung gerade zur bibliothekarischen Aufgabe werde. Die Verlagerung des wissenschaftlichen Publikationssystems in Hochschulbibliotheken im Zusammenhang mit Open Access hätte nur Sinn, wenn diese effizienter arbeiteten als die Verlage. Generell gibt es für Effizienzvorteile der öffentlichen Hand gegenüber privatwirtschaftlichen, dem Wettbewerb unterworfenen Anbietern aber wenig Hinweise.



Auch vor dem Hintergrund der eher unverbindlichen Aussagen zur Finanzierung öffentlicher Bibliotheken und dem Absehen von einer Pflichtaufgabe im Gesetzesentwurf sollte überdacht werden, ob man im Thür-BibRG den Bibliotheken auf einem Gebiet, wo die Privatwirtschaft ausreichende Strukturen zur Verfügung stellt, weitere Aufgaben ausdrücklich zuschreiben sollte, die dem klassischen Auftrag des Beschaffens/Sammelns, Ordnen/Erschließens und Bereitstellens von Medien vorgelagert sind. Der Gesetzesentwurf verzichtet laut seiner Begründung darauf, „zu detaillierte und weitgehende Aufgabenbeschreibungen der Bibliotheken vorzunehmen“. Es stellt sich daher die Frage, ob ausgerechnet bei der „Aufgabe“ des digitalen Publizierens eine Ausnahme gemacht werden sollte. Aus Sicht des Börsenvereins wäre es sinnvoller, das Augenmerk auf die stagnierenden bzw. nicht ausreichend wachsenden Erwerbungsbudgets von Bibliotheken zu richten. So stellt auch die Enquete-Kommission fest: „Mittelzuweisungen für urheberrechtlich geschützte Inhalte [sind] unerlässlich, damit Bibliotheken auch in der Zukunft ihre Aufgabe als Informationsvermittler erfüllen können“.

Der Börsenverein empfiehlt daher, in § 2 Abs. 2 S. 2 den Satzteil „die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für elektronisches Publizieren und“ zu streichen.

2. Digitales Pflichtexemplar

Mit der in Artikel 3 vorgesehenen Änderung des Thüringer Pressegesetzes wird die Pflichtexemplarregelung auf elektronische Medien auf Datenträgern und Publikationen im Internet erstreckt. Auf Bundesebene wurde der Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) im Jahr 2006 auf Publikationen in öffentlichen Netzen erweitert. Der Börsenverein anerkennt die Notwendigkeit, den Archivierungsauftrag der DNB auf digitale Publikationen zu erstrecken. Inwieweit bei Netzpublikationen zusätzlich eine regionale Zuordnung sinnvoll ist bzw. erfolgen kann, ist fraglich. Die Gesetzesbegründung spricht von einer Erweiterung des Sammelauftrags um Online-Publikationen mit regionalem Interesse und geht insofern nicht konform mit dem Gesetzestext, der ohne Inhaltsbezug auf den Sitz des Verbreitenden abstellt. In jedem Fall bedarf eine Ausweitung des Sammelauftrags auf Landesebene aus Sicht des Börsenvereins eines Verfahrens, welches Zusatzbelastungen für die Ablieferungspflichtigen vermeidet.

a) Verfahren

Das DNBG sieht bereits auf Bundesebene die Pflichtablieferung digitaler Publikationen an die DNB vor. Um mehrfachen Aufwand für die Ablieferungspflichtigen zu vermeiden und die mit der Digitalisierung einhergehenden Möglichkeiten zu nutzen, sollte der Pflichtige das Pflichtexemplar nur an einer (zentralen) Stelle abliefern müssen. Es ist nicht sinnvoll, dass ein Verleger digitale Publikationen in möglicherweise unterschiedlichen Formaten an zwei oder mehr Pflichtexemplarbibliotheken abliefern. Mit der erstmaligen Ablieferung an die DNB ist diese in der Lage, die digitale Publikation an die entsprechende Landesbibliothek weiterzuleiten. Die Zustimmung des Ablieferungspflichtigen zu der in der Weitergabe liegenden digitalenervielfältigung kann bei der Ablieferung über eine entsprechende Meldung erteilt werden. Die Ablieferung an die Thüringer Landesbibliothek sollte daher über die DNB als zentrale Schnittstelle erfolgen.

Der Börsenverein empfiehlt daher, eine entsprechende Formulierung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen und bei der DNB ein entsprechendes Verfahren einzurichten.

Die technischen Standards für die Pflichtablieferung müssen in allen Ländern einheitlich sein, um den Ablieferungspflichtigen unnötigen Aufwand zu ersparen und ein arbeitsteiliges Ablieferungsverfahren zu ermöglichen.



§ 12 Abs. 3 S. 4 des Thüringer Pressegesetz sollte daher entsprechend geändert werden in: „Die Landesbibliothek legt die bei der Ablieferung zu beachtenden technischen Standards *in Abstimmung mit der Deutschen Nationalbibliothek* fest.“

b) Rechtsverordnung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Ablieferung „nach Maßgabe einer von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenen Rechtsverordnung“ erfolgt.

Der Börsenverein gibt zu bedenken, dass die Verordnungsermächtigung im DNBG weitaus präziser gefasst ist, auf Bundesebene das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung zur Regelung ermächtigt ist und der Verwaltungsrat, zu dessen Mitgliedern auch drei Vertreter der Verlagswirtschaft gehören, in das Verfahren des Verordnungserlasses einbezogen ist.

c) Nutzung digitaler Pflichtexemplare

Der Börsenverein macht ferner darauf aufmerksam, dass die Nutzung digitaler Pflichtexemplare grundsätzlich nur „on the spot“, d.h. in den bibliothekseigenen Terminals in den Räumen der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek erfolgen kann¹. Das öffentliche Zugänglichmachen digitaler Pflichtexemplare über das Internet der Landesbibliothek ist nicht möglich, sofern der Rechtsinhaber einer solchen Nutzung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt nicht nur für gewerbliche, kostenpflichtige Publikationen. Auch bei frei zugänglichen Publikationen im Netz bedarf es für die öffentliche Zugänglichmachung durch die Thüringer Landesbibliothek – wie auch durch die DNB - der Einräumung des entsprechenden Nutzungsrechts. Bei digitalen Medienwerken muss daher unabhängig davon, ob sie im Internet frei zugänglich sind oder nicht, der Rechtsinhaber stets seine ausdrückliche Erlaubnis erteilen, bevor das Pflichtexemplar durch die Bibliothek auch öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

Die Gesetzesbegründung, die davon spricht, dass die „Präsentation“ der elektronischen Pflichtwerke im Rahmen der Digitalen Bibliothek Thüringen erfolgen kann, ist insofern zu ändern bzw. zu präzisieren.

In der Gesetzesbegründung sollte zudem klargestellt werden, dass die Nutzung digitaler Pflichtstücke nur im Rahmen des Urheberrechts erfolgen kann und die Benutzungsordnung der Thüringer Landesbibliothek sich hinsichtlich der digitalen Pflichtexemplare an der Benutzungsordnung der DNB orientiert, die durch den Verwaltungsrat der DNB und damit unter Einbeziehung auch der Verlage als Ablieferungspflichtiger erlassen wird.

Frankfurt am Main und Leipzig, den 23.05.2008

RAin Dr. Verena Sich
Rechtsabteilung

Regine Lemke
Geschäftsführerin

¹ Nach wohl überwiegend vertretener Ansicht ist die „on-the-spot“-Nutzung digitaler Pflichtexemplare durch § 52b UrhG erfasst. Dies ist dem Gesetzeswortlaut und der Begründung allerdings nicht zwingend zu entnehmen.